

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord  
Seekoppelweg 5a | 24113 Kiel

HL 000103011 / Vg. 1607/2025-HL / KI FC

**Mit Zustellungsurkunde**

Aktiv Abbruch & Sanierung GmbH  
Carl-Zeiss-Str. 8  
21465 Reinbek

31. März 2025

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: **HL 000103011 /**  
**Vg. 1607/2025-HL / KI FC**  
Meine Nachricht vom:

Herr Fechner  
Telefon: +49 431 220040-611  
Telefax: 0431 220040-650  
E-Mail: [poststelle@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle@arbeitsschutz.uk-nord.de)

24.02.2025

**Zulassung nach § 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 GefStoffV zur Durchführung Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos  
Antrag vom 20.03.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihres Antrages erteile ich den folgenden Bescheid:

Die Firma Aktiv Abbruch & Sanierung GmbH, Carl-Zeiss-Str. 8, 21465 Reinbek

vertreten durch Herrn Sunay Aliev,

erhält die Zulassung zur Durchführung Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos.

**Diese Zulassung berechtigt Sie zur Durchführung von Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos gemäß dem Anwendungsbereich der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten TRGS 519.**

**Die Zulassung wird befristet bis zum 31.03.2028.**

**Nebenbestimmungen:**

1. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
  - die personelle Ausstattung und/oder sicherheitstechnischen Ausstattung nicht mehr im notwendigen Umfang gegeben ist,
  - wenn die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften nicht gewährleistet sind,
  - wenn Gründe vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers belegen oder
  - wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist erfüllt werden.
2. Zusätzlich zu den zur Anzeige nach § 11a Absatz 5 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 3.5 Absatz 1 und 3 GefStoffV sowie nach der TRGS 519 einzureichenden Unterlagen ist eine Kopie des Zulassungsbescheids des Unternehmens sowie ein Nachweis vorzulegen, dass die

erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung baustellenspezifisch im notwendigen Umfang gegeben ist.

3. Baustellenspezifisch ist mindestens eine sachkundige aufsichtführende Person schriftlich zu bestellen. Die schriftliche Bestellung sowie die schriftliche Übertragung der Weisungsbezugnis sind der baustellenspezifischen Anzeige beizufügen und in Kopie auf der Baustelle vorzuhalten.
4. Auf der Baustelle muss Fachpersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Dies ist durch gerätespezifische Schulungen und Unterweisungen im Sinne des § 14 GefStoffV sicherzustellen. Die Schulungs- und Unterweisungsbelege sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Fachkunde im Sinne des Anhangs I Nummer 3.6 der GefStoffV ist für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen, bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen (§ 25 Abs. 5 GefStoffV).
5. Wird sicherheitstechnische Ausstattung gemietet, ist mit jeder Anzeige durch Vorlage eines Mietvertrages die Verfügbarkeit der erforderlichen Ausstattung nachzuweisen.
6. Auf der Baustelle sind die Baumusterprüfungen und ggf. die Ergebnisse der erforderlichen Prüfungen für die eingesetzten baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen (zum Beispiel Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Blatt 2) sowie der übrigen notwendigen sicherheitstechnischen Geräte vorzuhalten. Dies gilt auch für gemietete/geleaste Geräte.
7. Wird gemietete/geleaste sicherheitstechnische Ausstattung verwendet, so ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal diese Ausstattung bedienen und überwachen kann. Der Nachweis der entsprechenden Fachkenntnisse ist auf der Baustelle vorzuhalten.

#### **Hinweise:**

1. Sachkundenachweise, Nachweise der arbeitsmedizinischen Vorsorge, Prüfzeugnisse der lufttechnischen Anlagen und sonstige Unterlagen, die durch Fristablauf ihre Gültigkeit verlieren, sind zu erneuern und die Nachweise auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übersenden.
2. Änderungen in der Besetzung des sachkundigen Personals sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
3. Die sprachliche Verständigung untereinander sowie zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften auf der Baustelle ist jederzeit sicherzustellen. Dies gilt im Besonderen, wenn dort Beschäftigte tätig sind, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind. Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung haben in der für die Arbeitnehmer verständlichen Sprache zu erfolgen.
4. Bei der Vergabe von Arbeiten an andere Arbeitgeber (Auftragnehmer) ist ein Koordinator zu bestellen, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken und sich abstimmen.
5. Werden Tätigkeiten mit Asbest im Bereich des hohen Risikos an andere Unternehmen vergeben, dürfen ebenfalls nur für die durchzuführende Tätigkeit zugelassene Fachbetriebe beauftragt werden.

6. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die erforderliche und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung vollständig vorhanden ist.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 20.03.2025 hat die Firma Aktiv Abbruch & Sanierung GmbH den Antrag gestellt, ihr die Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos zuzulassen.

Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind (§ 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 GefStoffV). Die Zulassung ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist, die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist sowie keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen (§ 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 GefStoffV). Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die erforderlichen Nachweise im notwendigen Umfang vorgelegt worden sind. Mit den Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass während des Betriebs der Baustelle geltendes Recht eingehalten wird, so dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt und die beantragte Zulassung ist zu erteilen.

**Kostenfestsetzung:**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und des Gebührentarifs in der Fassung vom 26.09.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476) mit Änderungen werden nach Tarifstelle 2.3.3.3.1 für diesen Bescheid folgende Kosten festgesetzt:

Der Gesamtbetrag ist an das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse -, IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77, zu zahlen. Bei jeder Einzahlung sollte unbedingt die **Kundenreferenz-Nummer 04045932515000** angegeben werden. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig (§ 17 VwKostG).

Für Zahlungen aus dem Ausland lautet die BIC: MARKDEF1200

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

